



## S A T Z U N G

### der Stadt Glinde über die Erhebung von Gebühren für das verbindliche Betreuungsangebot im Rahmen der Offenen Ganztagsschule an der Sönke- Nissen-Gemeinschaftsschule

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

#### I. Allgemeines

##### § 1

##### Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme des verbindlichen Betreuungsangebotes im Rahmen der "Offenen Ganztagsschule an der Sönke-Nissen-Gemeinschaftsschule werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie dienen der teilweisen Deckung der Kosten der Einrichtung.

##### § 2

##### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Eltern als Gesamtschuldner oder die oder der Personenberechtigte des Kindes, das das verbindliche Betreuungsangebot im Rahmen der Offenen Ganztagsschule an der Sönke-Nissen-Gemeinschaftsschule nutzt.

#### II. Ganztagsangebot an Schultagen

##### § 3

##### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes, mit Beginn des Schulhalbjahres ab 1.8. bzw. ab 1.2.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schulhalbjahres, bis zum 31.7. bzw. zum 31.1.
- (3) Eine Anmeldung während des laufenden Schulhalbjahres ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund kann z.B. ein Zuzug sein oder die Aufnahme einer Berufstätigkeit.
- (4) Eine Abmeldung während des laufenden Schulhalbjahres ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund kann z.B. ein Wohnortwechsel sein.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Träger der Einrichtung. Die Abmeldefrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.

- (5) Schulhalbjahre im Sinne dieser Satzung sind die Zeiträume:

- 1. August bis zum 31. Januar des Folgejahres
  - 1. Februar bis zum 31. Juli
- (6) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung vorübergehend nicht besucht. Die Gebühr ist unabhängig von den Schulferien und sonstigen schulfreien Tagen für alle Kalendermonate des Schulhalbjahres zu entrichten.

#### § 4

#### Höhe der Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt erhoben:
- |   |           |         |
|---|-----------|---------|
| a) Verbindliches Betreuungsangebot<br>12.30 Uhr bis 14.00 Uhr | monatlich | 36,00 € |
| b) Verbindliches Betreuungsangebot<br>12.30 Uhr bis 15.00 Uhr | monatlich | 60,00 € |
- (2) Für das zweite und jedes weitere gebührenpflichtige Kind wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf das Betreuungsgeld gewährt.
- (3) Auf Antrag kann das Betreuungsgeld in sozialen Härtefällen auf die Hälfte der regulären Gebühr festgelegt werden. Diese Einzelfallprüfung wird im Sinne der Regelungen des Kindertagesstättengesetzes (Sozialstaffel) durchgeführt.

#### § 5

#### Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich, und zwar bis zum 15. des jeweiligen Monats, an die Stadtkasse Glinde zu entrichten.

#### § 6

#### Rückständige Gebühren / Ausschluss vom Besuch der Einrichtung

- (1) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.
- (2) Kommen die Eltern oder Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat in Verzug, so kann nach vorheriger schriftlicher Mahnung das Kind von dem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mahnung hat mit der Aufforderung zu erfolgen, die rückständige Benutzungsgebühr binnen einer Woche zu entrichten.
- (4) Ein Ausschluss vom weiteren Besuch der Einrichtung kann auch erfolgen, wenn die Eltern oder Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung wiederholt nicht termingerecht zum jeweiligen Fälligkeitstermin nachkommen.

### III. Betreuung in den Ferien und an sonstigen schulfreien Tagen

#### § 7

#### Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Während der Ferien und sonstigen schulfreien Tagen findet eine Betreuung nicht statt.

#### **IV. Schlussvorschriften:**

##### **§ 8**

##### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Glinde wird im Rahmen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz in den jeweils geltenden Fassungen personenbezogenen Daten nutzen, verarbeiten und weitergeben.
- (2) Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Glinde zulässig:
  - a) Name und Vorname der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten
  - b) Anschrift der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten
  - c) Name und Vorname des zu betreuenden Kindes
  - d) Geburtsdatum des zu betreuenden Kindes
  - e) Namen und Vornamen von Geschwisterkindern, die ebenfalls in der Offenen Ganztagschule angemeldet sind

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Daten werden in einer EDV-Anlage gespeichert.

Folgende Daten werden zusätzlich erhoben:

- f) Klassenstufe des zu betreuenden Kindes
  - g) Betreuungsumfang.
- (3) Die personenbezogenen Daten nach Abs. 2 werden mit den Anmeldevordrucken, die der Satzung der Stadt Glinde über die Nutzung des verbindlichen Betreuungsangebotes im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Sönke-Nissen-Gemeinschaftsschule als Anlagen beigefügt sind, erhoben. Die in diesen Vordrucken (§ 6 Abs. 2 und 5 der Benutzungssatzung) zu erhebenden Daten gelten auch für diese Satzung.
  - (4) Die Löschung der bei der Stadt Glinde zu diesem Zweck gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt nach Beendigung der Nutzung des verbindlichen Betreuungsangebotes, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Gebühren vollständig entrichtet bzw. beigetrieben wurden.

**In Kraft getreten mit Wirkung zum 01.09.2018**